

Der Entwurf des Enteignungsgesetzes.

1. Abschnitt. Enteignung.

§ 1.

1. Die Vergeßenschaft von Wirtschaftsbetrieben durch Enteignung nach dem Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, kann über Beschluß der Staatsregierung durchgeführt werden.

a) zugunsten des Staates, der Länder oder Gemeinden, oder zugunsten von Verbänden dieser Gebietskörperschaften,

b) zugunsten von gemeinwirtschaftlichen Organisationen.

2. Die Enteignung kann eine Vollenteignung oder eine Teilenteignung sein.

§ 2.

1. Die Vollenteignung erfaßt das Unternehmen als Ganzes, das ist den gesamten Grundbesitz und Bergbesitz, die darauf errichteten Baulichkeiten, die maschinellen und sonstigen Einrichtungen, das gesamte Zubehör, Berechtigungen (Patente, Lizenzen, Konzessionen u. ä.), die vorhandenen Betriebsstoffe, Vorräte und Reserven, die von der Unternehmung des Investitions- und sonstigen Zwecken angesammelten Fonds, sowie den Gesamthalt der rechtlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen der Unternehmung, die von ihr für den Bau und Betrieb und im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten.

2. Der Unternehmer haftet für die Passiven nur bis zur Höhe der Entschädigung (§ 5).

3. Den Eintritt in Verträge, die von der Unternehmung eingegangen wurden, ohne in der ordentlichen Geschäftsführung begründet zu sein, kann der Unternehmer ablehnen. Ebenso kann der Unternehmer Verbindlichkeiten zurückweisen, die eingegangen wurden, um einem Dritten auf Kosten der Unternehmung nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuwenden.

4. Bei der Vollenteignung können einzelne selbständige Teile der Unternehmung (Betriebe, Berechtigungen u. ä.) samt den darauf haftenden oder damit zusammenhängenden Lasten und Verbindlichkeiten aus der Enteignung ausgeschaltet werden.

§ 3.

Die Teilenteignung erfaßt einzelne Betriebe oder Berechtigungen einer Unternehmung nebst den dazugehörigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücken, Rechten und Verbindlichkeiten.

§ 4.

Bei der Enteignung gehen alle mit den in der Unternehmung beschäftigten Arbeitern, Angestellten und Beamten mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge unter Aufrechterhaltung aller hieraus entspringenden Rechte und Pflichten auf den Unternehmer über; doch steht den Dienstnehmern und dem Unternehmer, letzterem jedoch nur gegenüber solchen Beamten und Angestellten, deren Gesamtbezüge den Betrag von 12.000 Kronen übersteigen, das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Übernahme den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Von kürzeren gesetzlichen oder vertragmäßigen Terminen der Vertragslösung kann beiderseits Gebrauch gemacht werden. Pensionsansprüche und sonstige Ansprüche gleicher Art bleiben gewahrt.

§ 5.

1. Die Entschädigung (§ 365 A. b. G. B.) hat dem tatsächlichen, nach der dauernden Ertragsfähigkeit der Unternehmung zu bestimmenden Wert derselben zu entsprechen. Bei der Berechnung dieses Wertes ist insbesondere auf die Höhe des Anlagekapitals, auf die Höhe der bisherigen Gewinne und Verluste, auf die künftigen Ertragsaussichten und auf die Verringerung der Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die für die Unternehmung entfallene Kriegsgewinn- oder Kriegsteuer ist in Abzug zu bringen. Nicht zu berücksichtigen sind auch Verhältnisse, hinsichtlich derer erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen.

2. Die erforderlichen Nachweisungen sind insbesondere durch Betriebsrechnungen und Bilanzen zu erbringen, welche bei den öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden

Unternehmungen nach den Grundsätzen aufzustellen sind, die das 2. Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1893 St. G. Bl. Nr. 320, betreffend die direkten Personalsteuern, enthält. Bei anderen Unternehmungen sind die Grundsätze der §§ 159 bis 162 und 163 desselben Gesetzes anzuwenden. Bei der Teilenteignung sind Teilrechnungen und Teilbilanzen aufzustellen.

§ 6.

1. Bei der Abstattung der Entschädigung kann der Unternehmer sich zur Selbstzahlung der von der Unternehmung aufgenommenen Anleihen mit den im Zeitpunkt der Enteignung nach dem genehmigten Tilgungspläne noch ungetilgt ausstehenden Beträgen an Stelle der Unternehmung verpflichten, die zu zahlende Entschädigung ist dementsprechend zu kürzen.

2. Die Abstattung der restlichen Entschädigung kann in barem oder in vierprozentigen Ablösungsschuldverschreibungen zum Nominalwerte geschehen. Nähere Bestimmungen über die Ausgabe dieser Ablösungsschuldverschreibungen und die hierfür zu beschaffenden Sicherheiten werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

2. Abschnitt.

Verfahren.

§ 7.

Das Enteignungsverfahren wird eingeleitet durch einen Beschluß der Staatsregierung auf Enteignung der Unternehmung zugunsten eines der in § 1 genannten Uebernehmer. Dieser Beschluß hat auszusprechen, in wessen Eigentum und Verwaltung die Unternehmung übergehen und mit welchem Zeitpunkt die Uebernahme geschehen soll. In dem Beschluß ist auch der mit dessen Durchführung beauftragte Staatssekretär zu bestimmen.

§ 8.

1. Der Beschluß ist der Unternehmung sofort anzuzeigen und in den amtlichen Landesblättern kundzumachen. Auch nach erfolgter Anzeige hat die Geschäftsleitung der Unternehmung unter ihrer Haftung deren Verwaltung und Betrieb mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes weiterzuführen. Sie darf jedoch Aenderungen und Erweiterungen der Anlagen, Vertragsabschlüsse und finanzielle Transaktionen, welche über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder eine dauernde Belastung begründen, ohne Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs nicht mehr vornehmen.

2. Erforderlichenfalls sind gleichzeitig mit der Anzeige des Beschlusses ein oder zwei Vertrauensmänner des beauftragten Staatssekretärs der Geschäftsleitung beizugeben, die ohne Hemmung des Geschäftsbetriebes die Interessen des Uebernehmers zu wahren haben. Sie haben gegen Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen, welche diesem zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben, über den der beauftragte Staatssekretär in kurzer Frist endgültig entscheidet.

§ 9.

1. Der Beschluß auf Enteignung ist den zuständigen Gerichten, behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern bei den Liegenschaften und Forderungen der Unternehmung und, wenn deren Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch dem Patentamt behufs Anmerkung im Patentregister mitzuteilen.

2. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß weitere Eintragungen während des Verfahrens nur mit Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs geschehen können.

§ 10.

Sofort mit der Anzeige des Beschlusses sind die Verhandlungen über die Enteignung insbesondere zur Feststellung des Gegenstandes der Enteignung, sowie der Entschädigung, mit der Unternehmung einzuleiten. — Die Unternehmung hat den hierzu vom beauftragten Staatssekretär entsendeten Organen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in den Betrieb, die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und alle erforderlichen Nachweisungen zu liefern.

§ 11.

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die anlässlich der Uebernahme entstehen, sind durch die Entscheidung eines Schiedsgerichtes auszutragen, das aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt und aus vier sachverständigen Laienrichtern besteht. — Zwei Laienrichter werden von der Staatsregierung, zwei von der enteigneten Unternehmung entsendet. Nähere Vorschriften über die Auswahl der Berufsrichter und die Aufstellung der Liste der sachverständigen Laienrichter werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

2. Liegt in dem in der Anzeige festgesetzten Termin der Uebernahme noch keine Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung vor, so ist der Uebernehmer mit Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs berechtigt, und schadet der späteren endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes, gegen Bezahlung eines angemessenen Teilbetrages, mindestens von 20 Prozent der von ihm angebotenen Entschädigung in Barem oder in Ablösungsschuldverschreibungen, ohne weitere Zustimmung der Unternehmung und ohne gerichtliche Zwangskunft, den physischen Besitz und die Verfügung über die Unternehmung in dem von ihm beanspruchten Umfange von dem im Beschluß bezeichneten Zeitpunkt ab zu übernehmen. Wird das Anbot von der Unternehmung nicht angenommen, so kann der Betrag mit den vorbezeichneten Wirkungen der Zahlung zu Gericht erlegt werden.

3. Die Behörden haben zur Besitzübernahme die nötige Unterstützung zu gewähren. Der Vollzug der Besitzübernahme wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von der enteigneten Unternehmung an einen Dritten übergegangen ist oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

§ 12.

1. Die vollzogene Uebernahme ist den zuständigen Gerichten und Behörden behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern und Eintragung im Handels-, gegebenenfalls Genossenschafts- und Patentregister, anzuzeigen und durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntzumachen. Durch diese Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche binnen einer dreimonatigen Frist beim Uebernehmer anzumelden, widrigenfalls die Gläubiger, soweit sie nicht pfandrechtlich gesichert sind, den Anspruch gegen den Uebernehmer nicht mehr geltend machen können. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

2. Der Uebernehmer kann auch angemeldete Ansprüche gemäß § 2, Absatz 2 und 3, ablehnen.

§ 13.

Vom Zeitpunkte der Uebernahme wird der Betrieb der Unternehmung nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 2 und 3 auf Rechnung des Uebernehmers geführt; alle Betriebseinnahmen gehen zugunsten, alle Betriebsausgaben zu Lasten des Uebernehmers. Die aus der Abrechnung bis zu diesem Zeitpunkte sich ergebenden Reinerträge bleiben der Unternehmung, welche dagegen auch für alle aus dem Betriebe bis dahin erwachsenen Abrechnungsschuldigkeiten und sonstigen Passiven allein aufzukommen hat.

§ 14.

Nach erfolgter Vereinbarung oder schiedsrichterlicher Entscheidung über die strittigen Rechtsfragen geschieht die Auseinandersetzung zwischen dem Uebernehmer und der Unternehmung unter Berücksichtigung der zwischenzeitig entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grundlage eines Zinsfußes von 4 Prozent.

Auch ist sodann die Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Liegenschaften und die Uebertragung der Forderungen der Unternehmung an den Uebernehmer zu bewilligen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.